



Antrag des JAS an die Jugendvertreterversammlung 2025

Änderung der Jugendordnung der Berliner Tanzsportjugend in den Paragraphen 2, 5 und 6

<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p>§ 2 Grundsätze (2) Die BTSJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die BTSJ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Sie stellt sich insbesondere zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.</p>	<p>(2) ... Die BTSJ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Inbesondere ist jede Jegliche Form der Diskriminierung, insbesondere aufgrund von sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, sozialer Herkunft, gesellschaftlicher Stellung, körperlicher Merkmale, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität oder Geschlechtsausdruck ist untersagt. Sie Die BTSJ stellt sich insbesondere zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz und zur Prävention der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.</p>

Begründung zu § 2, Absatz 2:

Da Diskriminierung zwar häufig auch eine Form der Gewalt ist, aber nicht das Gleiche ist, wird in der aktuellen Formulierung der Ordnung ausschließlich die Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt, andere Diskriminierungsformen nicht. Aus diesem Grund möchten wir hier den Paragraphen so ändern, dass jegliche Form der Diskriminierung untersagt wird. Bei den Hervorgehobenen Beispielen halten wir uns an die Mustersatzung des LSBs zum heutigen Zeitpunkt.

Zusätzlich würden wir hier gerne noch im letzten Satz des Absatzes das Wort Prävention ergänzen, da Prävention ein vorausschauenderes Handeln impliziert als der Schutz alleine. In dem Satz geht es um Kinderschutz.



<p>§ 5 Die Jugendvertreterversammlung (5) Mitglieder der Mitgliedsvereine des LTV Berlin und das Präsidium des LTV Berlin können an der JVV als Gäste teilnehmen. Auf Beschluss des JAS können weitere Personen als Gäste zugelassen werden. Diese Zulassung bedarf der Bestätigung durch die JVV.</p>	<p>... Auf Beschluss des JAS können weitere Personen als Gäste zugelassen <u>vorgeschlagen</u> werden. Diese Zulassung bedarf der Bestätigung durch die JVV. <u>Über die endgültige Zulassung der Gäste beschließt die JVV.</u></p>
<p>(7) Die ordentliche JVV findet jährlich vor dem ordentlichen Verbandstag des LTV Berlin statt. Sie wird mit einer Frist von drei Wochen vom JAS unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und evtl. Anträgen schriftlich einberufen. Die Einladung gilt spätestens drei Tage nach Versand als zugegangen. Die endgültige Tagesordnung wird von der JVV genehmigt.</p>	<p>... Sie wird mit einer Frist von drei Wochen vom JAS unter Angabe der vorläufigen <u>Tagesordnung</u> und evtl. Anträgen schriftlich <u>in Textform</u> einberufen. Die Einladung gilt spätestens drei Tage nach Versand als zugegangen. <u>Die endgültige Tagesordnung wird von der JVV genehmigt.</u> <u>Der Termin für die JVV ist den Mitgliedern mit einer Frist von 8 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des Verbandes bekannt zu geben.</u></p>
<p>(14) Über den Verlauf und insbesondere die Beschlüsse der JVV ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung, dem Landesjugendwart und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach der JVV den Mitgliedsvereinen zuzuleiten. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier weiteren Wochen kein schriftlicher Einspruch in der Geschäftsstelle des LTV Berlin eingeht.</p>	<p>... Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten nach der JVV den Mitgliedsvereinen zuzuleiten. <u>der JVV wird auf der offiziellen Internetseite des Verbandes veröffentlicht.</u> Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier weiteren Wochen kein schriftlicher Einspruch in der Geschäftsstelle des LTV Berlin eingeht.</p>

Begründung zu § 5:

- (5) Die aktuelle Version ist nicht eindeutig genug. Wir wollen es über die Änderung hervorheben, dass der JAS nur ein Vorschlagsrecht über weitere Gäste hat und die endgültige Entscheidung bei der JVV liegt.
- (7) Der LTV-Berlin hat bei seinem letzten Verbandstag (2024) beschlossen, dass die Einladung für den Verbandstag über die Internetseite des LTV-Berlins zukünftig erfolgen soll, weil dies zeitgemäß ist. Dies wollen wir nun analog in der Jugendordnung umsetzen, um eine einheitliche und zeitgemäße Regelung zu haben.
- (14) Diese Änderung ist analog zur Änderung von §5 (7).



<p>§ 6 Der Jugendausschuss (1) Der JAS besteht aus: a) dem Landesjugendwart b) dem Jugendsportwart c) dem Landesjugendsprecher d) und bis zu vier Beisitzern. Der geschäftsführende JAS besteht aus den Positionen a) und b), der Gesamtjugendausschuss aus den Positionen a) bis d).</p>	<p>(1) Der JAS besteht aus: a) dem Landesjugendwart b) dem Jugendsportwart c) dem Landesjugendsprecher <u>d) dem Kassenwart</u> d) e) und bis zu vier <u>drei</u> Beisitzern. Der geschäftsführende JAS besteht aus den Positionen a) und b) <u>a), b) und d)</u>, der Gesamtjugendausschuss aus den Positionen a) bis d) <u>e)</u>.</p>
<p>(7) Die Aufgabenverteilung, die Sitzungsmodalitäten und den Sitzungsrythmus regelt die Geschäftsordnung des JAS. Diese ist nicht Bestandteil der Jugendordnung und wird vom JAS mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit beschlossen.</p>	<p>Die Aufgabenverteilung <u>ist in einem Geschäftsverteilungsplan zu dokumentiert</u>, die Sitzungsmodalitäten und den Sitzungsrythmus regelt die Geschäftsordnung des JAS. Diese ist <u>Geschäftsverteilungsplan und Geschäftsordnung sind</u> nicht Bestandteil der Jugendordnung und wird <u>wird werden</u> vom JAS mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit beschlossen.</p>

Begründung zu § 6:

- (1) Laut Jugendordnung haben wir einen geschäftsführenden Jugendausschuss, dieser ist kein BGB-Vorstand. Dieser wurde mal eingeführt, damit die zeichnungsberechtigten Mitglieder des JAS eine höhere Legitimität besitzen. Aktuell haben wir einen Besitzer für Kasse, welcher aber nicht zum geschäftsführenden JAS gehört, weswegen diese besondere Legitimität gerade diesem Posten nicht zugutekommt. Zusätzlich regelt die Geschäftsordnung des JAS die weiteren Befugnisse des geschäftsführenden JAS. In der aktuellen Fassung bedeutet dies, dass der geschäftsführende JAS Entscheidungen für die BTSJ treffen darf, die keinen Aufschub dulden. Da aktuell zum geschäftsführenden JAS nur zwei Posten gehören, kann man diese Position relativ leicht ausnutzen. Um dieses Ausnutzen zu verhindern und dem Beisitzer für Kasse wieder eine höhere Legitimität zu verleihen möchte der JAS wieder festen, namentlichen Posten im JAS für die Kasse integrieren, welcher gleichzeitig als drittes Mitglied des geschäftsführenden JAS dient.
- (7) Im JAS ist es seit Jahren gelebte Praxis die Aufgabenbereiche über einen Geschäftsverteilungsplan festzulegen, wie das auch das Präsidium des LTV Berlin bisher gemacht hat. Insbesondere mit der Einführung der Beisitzerposten ist es sinnvoll, dass diesen zum Anfang ihrer Amtszeit auch Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Deshalb möchte der JAS dies nun auch in die Jugendordnung mit aufnehmen, ähnlich zu der Form, wie es für das Präsidium schon in der LTV-Satzung steht.